

Hinweise für die Prüfungsteilnehmer:

1. Setzen Sie **Ihre Matrikelnummer auf jedes Blatt** des Prüfungsbogens und auf die Antwortbögen.
2. Lesen Sie die Aufgabenstellung genau durch und beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie darauf, dass Ihre **Antworten prägnant begründet sind**. Geben Sie in Ihren Antworten, wann immer möglich, die **gesetzlichen Grundlagen** an.
3. Alle Aufgaben sind **obligatorisch** zu lösen, **mit Ausnahme von Teil D** bei Aufgabe 1 (dies ist eine „Bonusaufgabe“. Mit der Lösung dieser Aufgabe können zusätzlich 6.5 Punkte erzielt werden).
4. Der Prüfungsbogen umfasst 17 **Seiten (inkl. Deckblatt + 2 Seiten Beilagen)**.
5. Es müssen sowohl der **Prüfungsbogen**, als auch die **Antwortbögen abgegeben** werden.

Viel Erfolg!

A und B gründen zusammen die X. AG mit Sitz in Bern. A bringt aus seinem Privatvermögen eine Liegenschaft als Sacheinlage in die X. AG ein, B. bringt ebenfalls aus seinem Privatvermögen börsennotierte Wertpapiere („Steubesitz“) als Sacheinlage ein.

AKTIVEN		PASSIVEN	
Liegenschaft	11'000'000	Aktienkapital	15'000'000
Wertpapiere	11'000'000	Agio (Kapitaleinlagereserve)	7'000'000
TOTAL	<u>22'000'000</u>	TOTAL	22'000'000

Die Gründungskosten der X. AG betragen CHF 20'000.

Frage 1: Löst die Gründung der X. AG eine Emissionsabgabe aus? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

```
#####
#####
#####
```

[illegible]

Frage 3: Löst die Gründung der X. AG auf Stufe X. AG eine Gewinnsteuer aus? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

Frage 4: Löst die Gründung der X. AG bei den Gründungsaktionären A und B eine Einkommenssteuer aus? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Teil B

Nach ein paar Jahren ihrer Geschäftstätigkeit hat die mehrwertsteuerpflichtige X. AG folgende (vereinfachte) Bilanz:

AKTIVEN		PASSIVEN	
Liegenschaft	12'000'000	Aktienkapital	15'000'000
Wertpapiere	12'000'000	Agio (Kapitaleinlagereserven)	7'000'000
Diverse sonstige Aktiven	2'000'000	Gewinnreserven	2'000'000
		Darlehen von Aktionären	2'000'000
TOTAL	<u>26'000'000</u>	TOTAL	<u>26'000'000</u>

Aktionär A hält 50% der Aktien der X. AG in seinem Privatvermögen, B hält 50% der Aktien der X. AG im Geschäftsvermögen seiner Einzelfirma (dort sind die X. AG-Aktien mit CHF 12 Millionen in der Bilanz bilanziert).

Die X. AG schüttet am 30. März 2015 je CHF 50'000 an A und B (total somit CHF 100'000) als Substanzdividende aus ihren Gewinnreserven aus.

Frage 5: Hat diese Dividendenausschüttung auf Stufe von Aktionär A Steuerfolgen? (Gesetzesartikel und Begründung angeben). Falls ja, wie hoch ist das steuerbare Einkommen?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 6: Hat diese Dividendenausschüttung auf Stufe von Aktionär B Steuerfolgen? (Gesetzesartikel und Begründung angeben). Falls ja, wie hoch ist das steuerbare Einkommen?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 7: Hat diese Dividendenausschüttung auf Stufe X. AG Gewinnsteuerfolgen? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 8: Hat diese Dividendenausschüttung auf Stufe X. AG Verrechnungssteuerfolgen? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Teil C

Die X. AG (mit gleicher Bilanz wie unter Teil B) verkauft für CHF 1 Mio. einzelne ihrer Wertpapiere (deren Buchwert vor dem Verkauf beträgt CHF 0.8 Mio.). Käuferin ist eine in der Schweiz wohnhafte, nicht nahestehende Privatperson. Bei den Wertpapieren handelt es sich um Aktien börsenkotierter schweizerischer Gesellschaften.

Frage 9: Löst dieser Verkauf von Wertpapieren auf Stufe X. AG eine Umsatzabgabe aus? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 10: Falls eine Umsatzabgabe ausgelöst wird, wie berechnet sich diese? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

Frage 12: Löst dieser Verkauf von Wertpapieren auf Stufe X. AG eine Verrechnungssteuer aus? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

Frage 13: Löst dieser Verkauf von Wertpapieren auf Stufe X. AG eine Mehrwertsteuer aus resp. hat dieser Wertpapierverkauf einen Einfluss auf die Vorsteuer der X. AG? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Teil D

Nach ein paar weiteren Jahren Ihrer Geschäftstätigkeit hat die mehrwertsteuerpflichtige X. AG folgende (vereinfachte) Bilanz:

AKTIVEN		PASSIVEN	
Liegenschaft	12'000'000	Aktienkapital	15'000'000
Wertpapiere	12'000'000	Agio	7'000'000
Diverse sonstige Aktiven	4'000'000	Gewinnreserven	4'000'000
		Darlehen von Aktionär	2'000'000
TOTAL	28'000'000	TOTAL	28'000'000

keine stillen Reserven

Aktionär A hält 50% der Aktien der X. AG in seinem Privatvermögen, Aktionär B hält 50% der Aktien der X. AG im Geschäftsvermögen seiner Einzelfirma (dort sind die X. AG-Aktien mit CHF 13 Millionen in der Bilanz bilanziert).

A und B wollen die X. AG liquidieren.

Zu diesem Zweck werden die Aktiven an Dritte zu den Verkehrswerten (welche den Buchwerten entsprechen) verkauft und das Darlehen an die Aktionäre zurückbezahlt. Anschliessend wird die X. AG liquidiert. A und B erhalten je die Hälfte von Aktiven und Passiven.

Im Liquidationszeitpunkt hat die X. AG folgende (vereinfachte) Bilanz:

AKTIVEN		PASSIVEN	
Flüssige Mittel	26'000'000	Aktienkapital	15'000'000
		Agio (Kapitaleinlagereserve)	7'000'000
		Gewinnreserven	4'000'000
TOTAL	26'000'000	TOTAL	26'000'000

Frage 14: Löst die Liquidation auf Stufe von A. Einkommenssteuerfolgen aus? (Gesetzesartikel und Begründung angeben). Falls ja, wie hoch ist die Bemessungsgrundlage?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 15: Löst die Liquidation bei B. Einkommenssteuerfolgen aus? (Gesetzesartikel und Begründung angeben). Falls ja, wie hoch ist die Bemessungsgrundlage?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhalt Nr. 2 (35 Minuten / 13 Punkte)

Z ist daran, ihre Steuererklärung für das Jahr 2015 auszufüllen. Dabei muss sie sich überlegen, wie folgende Vorkommnisse steuerlich zu behandeln sind.

- 1) Z ist Eigentümerin einer Wohnung in Biel. Diese hat einen Eigenmietwert von CHF 10'000. Z stellt diese Wohnung ihrer Tochter für einen jährlichen Mietzins von CHF 4'500 zur Verfügung.

Frage 1: Wie muss Z diese Vermietung in ihrer Steuererklärung 2015 behandeln? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- 2) Z hat von ihrem abgeschiedenen Ehemann im Jahre 2015 anlässlich ihrer Scheidung eine *einmalige* Unterhaltszahlung in *Kapitalform* von CHF 200'000 erhalten.

Frage 2: Wie muss Z. diesen Betrag von CHF 200'000 in ihrer Steuererklärung 2015 behandeln? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

- 3) Z arbeitet als Anwältin in einer wirtschaftsrechtlich orientierten Kanzlei. Als „Arbeitskleidung“ benutzt sie hierbei jeweils dunkelblaue Hosenanzüge. Die Kosten für diese Kleidung betragen jährlich CHF 10'000.

Frage 3: Kann Z diese Kosten steuerwirksam abziehen? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

- 4) Z führt in eigener Sache gegen einen Nachbarn einen Prozess. Hätte Sie damit einen Anwaltskollegen beauftragt, hätte sie diesem dafür CHF 5'000 zahlen müssen.

Frage 4: Hat Z bei diesem Vorgang steuerbares Einkommen erzielt, indem sie CHF 5'000 an Anwaltskosten eingespart hat? (Gesetzesartikel resp. Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

- 5) Z hat bei der V-Versicherungsgesellschaft eine rückkaufsfähige Lebensversicherung mit Einmalprämie abgeschlossen. Begünstigt ist ihre Tochter. Folgende Parameter sind bekannt:

Versicherungsdauer:	2009 bis 2015
Alter von Z bei Versicherungsabschluss:	55 Jahre
Einmalprämie im Jahre 2009:	CHF 250'000
Auszahlungssumme im Erlebensfall:	CHF 285'000
Auszahlungssumme im Todesfall:	CHF 265'000

Im Jahre 2015 ist der Erlebensfall eingetreten und Z erhält von der V-Versicherungsgesellschaft CHF 285'000 ausbezahlt.

Frage 5: Stellt die im Jahre 2015 ausbezahlte Versicherungsleistung steuerbares Einkommen von Z dar? Falls ja, in welcher Höhe? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhalt Nr. 3 (5 Minuten / 3 Punkte)

Vgl. dazu auch Beilage 1.

Die Architektin A. erzielt einen jährlichen Umsatz von CHF 216'000 (inkl. MWST).

Frage 1: Kann A. bei der Mehrwertsteuer nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen?
(Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 2: Falls ja, wie hoch ist die der ESTV geschuldete Mehrwertsteuer? (Gesetzesartikel
und Begründung angeben).

.....

.....

.....

Vgl. dazu auch Beilage 2.

1. Pflichtverteidigung der Drogendealer A, B und C im Strafprozess vor dem Gericht in Zürich; A ist in der Schweiz wohnhaft; B hat Wohnsitz in Deutschland; C hat ebenfalls Wohnsitz in Deutschland, befindet sich aber während der Dauer des Mandates in Untersuchungshaft in Zürich.
2. Vertretung einer in München ansässigen Klientin in einem Zivilprozess, der vor dem zuständigen Gericht in Zürich geführt wird. Der Prozess hat die mangelhafte Ausführung von Dachdeckerarbeiten an einem Haus zum Gegenstand, das sich im Eigentum dieser Klientin befindet und in einer Gemeinde am Zürichsee liegt.

[illegible]

Frage 2: Muss Rechtsanwalt Meier den Umsatz gemäss Ziff. 2 seiner Klientin mit Mehrwertsteuer fakturieren? (Gesetzesartikel und Begründung angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- Ende -

Anhang: Beilagen 1 & 2

Beilage 1: Auszug aus der MWST-Info 12 (Saldosteuersätze), S. 74

SSS Branchen und Tätigkeiten	<i>Nebentätigkeiten bei Mischbranchen</i>
4,4 % Abbruchunternehmen	
4,4 % Abdichtungen aller Art	
4,4 % Abschleppdienst	
6,7 % Akkordunternehmen/Anschläger im Baugewerbe	
6,1 % Alarmaufsichtungen: alle Umsätze einschliesslich Entschädigungen für Fehlalarme	
6,7 % Alkoholische Getränke: Handel, sofern nicht steuerbelastet bezogen	
1,3 % Alkoholische Getränke: Handel, sofern steuerbelastet bezogen	
4,4 % Altmaterial: Handel	
4,4 % Anbieten von kostenpflichtigen Mehrwertdiensten, namentlich unter 0900-Nummern	
2,9 % Anhängerbau	
3,7 % Antennenbau	
5,2 % Antikschreinerei	
5,2 % Antiquitäten: Handel	
6,1 % Anwaltsbüro	
0,6 % Apotheke*	<i>Handel mit Parfümerieartikeln</i>
3,7 % Apparatebau	
6,1 % Architekturbüro, einschliesslich Bauleitung	
0,6 % Arztpraxis: Verkauf von Medikamenten und Verbandsmaterial*	<i>Lieferung von Gegenständen zum Normalsatz</i>
5,2 % Aufbewahrungsleistungen	
5,2 % Aufzüge: Service und Unterhalt	
2,9 % Auto-Elektro-Werkstatt	
4,4 % Auto-Karosseriespenglerei*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>
4,4 % Auto-Malerei/Auto-Spritzwerk*	<i>Mechanische und elektrische Arbeiten an Fahrzeugen; Pneuhandel</i>
0,6 % Auto-Neuwagen: Handel	
0,6 % Auto-Occasionen bis 3,5 t: Handel	
2,9 % Auto-Reparaturwerkstätte*	<i>Karosseriearbeiten; Automalerarbeiten; Pneuhandel</i>

Art. 22

V. Heimat und
Wohnsitz
1. Heimat-
angehörigkeit

¹ Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht.

² Das Bürgerrecht wird durch das öffentliche Recht bestimmt.

³ Wenn einer Person das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht, so ist für ihre Heimatangehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist.

Art. 23

2. Wohnsitz
a. Begriff

¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.²³

² Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

³ Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Art. 24

b. Wechsel im
Wohnsitz oder
Aufenthalt

¹ Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.

² Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

Art. 25²⁴

c. Wohnsitz
Minderjähriger²⁵

¹ Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge²⁶ gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.

² Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kindeschutzbehörde.²⁷

²³ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2011 725; BBl 2006 7001).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 5. Okt. 1984, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1986 122 153 Art. 1; BBl 1979 II 1191).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2011 725; BBl 2006 7001).

²⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 I 118; BBl 1996 I 1). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 19. Dez. 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2011 725; BBl 2006 7001).